

Bundesblatt

85. Jahrgang.

Bern, den 22. März 1933.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Pettizelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2931

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Einführung
des Karabiners Mod. 31 in der Armee.

(Vom 17. März 1933.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf eines Beschlusses über die Einführung des Karabiners Mod. 31 in der Armee zu unterbreiten.

I.

Gemäss Bundesbeschluss vom 14. Juni 1911 (A. S. 27, 278) sind für die gewehrtragenden Truppen unserer Armee das Gewehr Modell 11 und der Karabiner Modell 11 eingeführt. Auszug und Landwehr erhielten die neue Waffe zum Teil schon im Jahre 1913, zum Teil während der ersten Kriegsjahre, der Landsturm dagegen führt dormalen noch das Gewehr Modell 89. Wir kommen unten im Abschnitt VI hierauf zurück.

Seit Einführung der Handfeuerwaffen Mod. 11, die damals einen bedeutenden Fortschritt darstellte, und ganz besonders während des Weltkrieges 1914 bis 1918 haben sich die Verhältnisse wieder weiter entwickelt, namentlich in folgenden Richtungen:

1. Aus Gründen der Fabrikation, der Ausbildung und des Nachschubes im Kriegsfall (Waffe und Ersatzteile) sind seit Jahren Bestrebungen zur Einführung einer Einheitshandfeuerwaffe in der Armee an Stelle des Langgewehrs Mod. 96/11 und 11 und des Karabiners Mod. 11 im Gange.

2. Überall liegt weiter das Bestreben vor, das Langgewehr durch eine kürzere und leichtere Waffe zu ersetzen und den schwerbepackten Infanteristen um soviel zu entlasten.

Der Karabiner Mod. 11 hat sich infolge des geringern Gewichts und der geringern Länge gegenüber dem Langgewehr in jeder Lage erheblich handlicher

erwiesen, insbesondere dann, wenn die Waffe umgehängt getragen wird (im Felddienst in schwierigerem Gelände).

Um diesen Forderungen zu genügen, wäre die einfachste Lösung gewesen, die ganze Armee mit dem Karabiner Mod. 11 auszurüsten. Dem stand aber entgegen, dass das Karabinermodell 11 dem Langgewehr Mod. 11 an Präzision etwas unterlegen ist. Vom rein militärischen Standpunkt aus wäre dieser Umstand wohl weniger schwer ins Gewicht gefallen; indessen spielt er im Hinblick auf das freiwillige Schiesswesen eine so grosse Rolle, dass man diesen einfachsten Weg nicht glaubte einschlagen zu dürfen.

Diese Überlegungen führten in den letzten Jahren zu Versuchen, die eine Verbesserung des Karabiners Mod. 11 bezweckten. Durch die Anbringung eines dickern Laufes sollte namentlich die Präzision derart verbessert werden, dass in dieser Hinsicht kein Unterschied gegenüber dem Langgewehr Mod. 11 mehr bestanden hätte. Vor 8 Jahren wurden 200 solche Karabiner erstellt und erprobt. Allein diese Lösung befriedigte nicht vollständig. Sie brachte zudem keine Verbilligung der Waffe, sondern eher eine kleine Verteuerung.

8. In technischer Hinsicht sind die Handfeuerwaffen Mod. 11 veraltet. Die konstruktive Ausführung entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Besonders kommt in Betracht, dass die Konstruktion nicht erlaubt, die einzelnen Teile so rationell zu bearbeiten, wie dies mit neuzeitlichen Werkzeugmaschinen möglich wäre. Die Handfeuerwaffen Mod. 11 sind infolgedessen zu teuer.

Aus all diesen Gründen entschloss man sich im Jahre 1929 nicht nur dazu, den Lauf des Karabiners Mod. 11 dicker zu konstruieren, sondern die bestehenden Mängel der Waffen durch eine weitgehende Umkonstruktion möglichst zu beheben und damit zugleich die Grundlage für eine billigere Fabrikation zu schaffen.

Hiefür waren folgende Richtlinien massgebend:

- a. Die neue Waffe soll nicht länger und nicht wesentlich schwerer sein als der Karabiner Mod. 11;
- b. Die Handhabung beim Schiessen soll genau dieselbe bleiben;
- c. Die Leistung besonders hinsichtlich Präzision soll besser sein als diejenige des Karabiners Mod. 11; sie soll derjenigen des Langgewehrs Mod. 11 nicht nachstehen;
- d. Konstruktiv sollen die Mängel der bisherigen Handfeuerwaffen Mod. 11 ausgemerzt und überdies die Waffe unter Anwendung der neuzeitlichen Herstellungsmethoden verbilligt werden.

Die Frage, ob nicht unter Umständen die Einführung eines ganz neuen Gewehrs vom Selbstlade-Typ ins Auge gefasst werden sollte, wie sie schon in der Botschaft vom 27. April 1909 gestreift wurde, ist auch anlässlich dieser Vorarbeiten eingehend geprüft worden.

Trotzdem in den letzten Jahren in bezug auf Selbstladegewehre Fortschritte gemacht worden sind, liegt auch heute noch kein Modell vor, das kon-

struktiv so einfach ist, dass man es dem Wehrmann als persönliche Bewaffnung, die er nach Hause mitnimmt, abgeben könnte.

Die Bedeutung eines Selbstladers ist zudem durch die Vermehrung der schweren Maschinengewehre und die Einführung des leichten Maschinengewehrs für unsere Verhältnisse erheblich geringer geworden.

Diese Frage wurde somit fallen gelassen. Erwähnt sei noch, dass die Einführung eines automatischen Karabiners infolge seines viel höhern Erstellungspreises unser Budget in sehr starkem Masse belasten würde.

Im Laufe des Jahres 1930 sind dann Karabiner neuer Konstruktion in der eidgenössischen Waffenfabrik fertiggestellt und im Vergleichsschiessen mit dem Langgewehr Mod. 11 und dem Karabiner Mod. 11 sowie mit dem Dicklaufkarabiner gründlich erprobt worden. Im selben Jahr wurden ausserdem an der Schiessschule Wallenstadt mit einer kleinen Serie solcher Waffen praktische Versuche bei der Truppe und mit Schiessvereinen durchgeführt.

Im Verlaufe des Jahres 1931 wurden weiterhin in 6 Infanterie-Rekrutenschulen, in einer Kavallerie-Unteroffiziers- und einer Kavallerie-Rekrutenschule, in einer Gebirgs-Telegraphen-Rekrutenschule und in mehreren Schiessschulen sowie bei zirka 40 Schützengesellschaften mit 200 dieser Versuchs-karabiner weitere Erfahrungen gesammelt. Diese zahlreichen und gründlichen Versuche waren nicht nur rein waffen- und schiesstechnischer Natur, sondern es wurden auch Truppenversuche in grösserem Ausmass durchgeführt, die den Beweis erbrachten, dass die neue Waffe auch den Anforderungen des Felddienstes gewachsen ist. Allen im Verlaufe dieser Versuche gestellten Wünschen und Begehren wurde, wenn berechtigt, Rechnung getragen.

An dieser Stelle ist noch darauf hinzuweisen, dass der Weltmeisterschütze, Herr K. Zimmermann, obschon er die Waffe zum erstenmal in die Hand bekam und ohne Verwendung von Spezialmunition, bei einem ersten Schiessversuch ein Resultat erreichte, das noch vor wenigen Jahren an einem internationalen Match Aufsehen erregt hätte. (Das bezügliche Trefferbild befindet sich bei den Akten.)

Allgemein können die erreichten Versuchsergebnisse wie folgt zusammengefasst werden:

Das Gewicht des Karabiners Mod. 31 beträgt zirka 4 kg, ist also zirka 0,5 kg leichter als das Langgewehr Mod. 11. (Gewicht des Langgewehrs Mod. 11 ohne Beiwaffe = zirka 4,5 kg, Gewicht des Karabiners Mod. 11 ohne Beiwaffe = zirka 3,9 kg.)

Der Karabiner Mod. 31 ist gleich lang und handlich wie der Karabiner Mod. 11.

Infolge der Verkürzung des Verschlusses und des Verschlusskastens wurde beim Karabiner Mod. 31 eine Verlängerung des Laufes und damit der Visierlinie möglich. Namentlich dadurch wurde die Schiessleistung gegenüber dem Karabiner Mod. 11 verbessert; sie ist sogar etwas günstiger als die des Langgewehrs Mod. 11.

Der Karabiner Mod. 31 ist ausserdem in seinem Patronenlager und Lauf wesentlich stärker als die Handfeuerwaffenmodelle 11, so dass z. B. beim

Vorhandensein von Fremdkörpern im Laufe (Putzstockteile u. a.) die Waffe nicht mehr wie bisher im Patronenlager zersprengt wird.

- Die Verriegelung des Verschlusses liegt vor der Ladeöffnung, direkt hinter dem Patronenboden; sie ist einwandfrei und bietet vor dem bisherigen System, bei dem die Verriegelung hinter der Ladeöffnung liegt, sehr grosse Vorteile, insbesondere verhütet sie Hülsenreisser oder macht sie unschädlich.

Die Konstruktion des Karabiners 31 ermöglicht eine viel rationellere Fabrikation.

Der Karabiner Mod. 31 ist daher billiger als der Karabiner Mod. 11. Der Karabiner Mod. 11 samt Beiwaffe wurde in den letzten Jahren mit Fr. 168 berechnet. Dieser Preis könnte in Zukunft nicht mehr aufrecht erhalten werden und muss infolge der seit 1932 eingeführten Lohnordnung I auf Fr. 169 erhöht werden. Der Karabiner Mod. 31 kann mit Beiwaffe unter Berücksichtigung der heutigen Löhne für Fr. 151 geliefert werden. Die Ersparnis beträgt demzufolge pro Waffe Fr. 18.

II.

Gestützt auf diese Feststellungen hat der Bundesrat mit Bundesratsbeschluss vom 22. Januar 1932 vorerst einmal das Karabinermodell 31 als Ordonnanz erklärt, als Ersatz des bisherigen Karabinermodells 11.

Dieser Bundesratsbeschluss stützt sich auf Art. 87 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vom Jahre 1907, letzter Satz.

Über den Zeitpunkt der Einführung des neuen Karabiners wurde noch nichts verfügt. Dagegen ermöglichte die Ordonnanzerklärung der Waffenfabrik, von der Fabrikation der teuren alten Waffe zur Fabrikation des neuen billigeren Modells überzugehen.

III.

Wir halten aber dafür, dass es beim Ersatz des Karabiners 11 durch das neue Modell 31 nicht sein Bewenden haben darf, sondern dass nunmehr der Zeitpunkt gekommen ist, auch das Langgewehr durch den Karabiner zu ersetzen. Das geringere Gewicht der neuen Waffe, die dadurch zu erzielende Entlastung des Infanteristen, die grössere Handlichkeit, die verbesserte Konstruktion und der niedrigere Erstellungspreis fordern diesen Schritt, die zum mindesten ebenbürtige Schiessleistung erlaubt ihn. Es soll unten dargelegt werden, dass auch die finanzielle Auswirkung zu Bedenken nicht Anlass gibt. Fürs erste handelt es sich übrigens lediglich um einen grundsätzlichen Beschluss, dessen Durchführung nur sehr allmählich vor sich gehen soll.

Zuständig zum Entscheid ist nach unserer Auffassung die Bundesversammlung. Bei Genehmigung des Modells des Karabiners 31 handelte es sich, wie oben bereits erwähnt, zweifellos um eine blosse Ordonnanzfrage, deren Lösung das Gesetz in die Kompetenz des Bundesrates stellt. Für die Einführung des Karabiners als Einheitswaffe aber scheinen uns die Dinge anders zu liegen.

Zwar wird auch hiemit nicht eine umwälzende Neuerung auf dem Gebiet der Bewaffnung unserer Armee herbeigeführt. Der Karabiner ist schon in weitgehendem Masse Ordonnanzwaffe der Armee. Neben allen Spezialtruppen, soweit sie mit Handfeuerwaffen ausgerüstet sind (Kavallerie, Artillerie, Genie, Fliegertruppe, Verpflegungstruppe), ist bereits heute ein grosser Teil der Infanterie selber mit dem Karabiner bewaffnet, nämlich die Radfahrer, die Mitrailleure, die Telefonsoldaten und die leichten Maschinengewehrscützen. Ungefähr $\frac{2}{5}$ der Infanteristen tragen schon heute den Karabiner; das Langgewehr führen nur noch die Füsiliere und Schützen. Von sämtlichen mit Handfeuerwaffen ausgerüsteten Auszug- und Landwehrtruppen sind sogar $\frac{3}{5}$ mit dem Karabiner bewaffnet und nur $\frac{2}{5}$ mit dem Langgewehr. Zudem tritt mit der Einführung des Karabiners als Einheitswaffe weder an der Munition noch an der Schiessleistung irgendeine grundlegende Änderung ein.

Andrerseits aber wohnt doch dem grundsätzlichen Verzicht auf das Langgewehr und seinem Ersatz durch den Karabiner eine Bedeutung inne, die wesentlich über den Rahmen einer Ordonnanzgenehmigung hinausgeht. Es kommt daher offenbar der Erlass einer jener «allgemeinen Bestimmungen über die Bewaffnung» in Frage, die Art. 87 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation der Bundesversammlung überträgt. Überdies ist das Gewehr 1911 ausdrücklich durch Beschluss der Bundesversammlung eingeführt worden, die damit zum mindesten mittelbar die Einführung des Karabiners für die gesamte Infanterie abgelehnt hat. Soll diese gleiche Frage nunmehr auf Grund der seitherigen technischen Fortschritte bejaht werden, so erscheint es nur folgerichtig, wenn auch in diesem Falle der Entscheid wiederum der Bundesversammlung vorbehalten wird.

IV.

Was nun die Einführung der neuen Waffe anbelangt, so wäre natürlich das Ideale, die ganze Armee auf einen Schlag oder in einigen wenigen Jahren damit auszurüsten. Das würde aber eine grosse Neufabrikation mit sehr bedeutenden Kosten erfordern. Wir haben darum nach einem billigeren Weg gesucht, der erlaubt, die neue Waffe ohne irgendwie erhebliche Mehrauslagen einzuführen. Der Nachteil, dass demzufolge ein langes Übergangsstadium und eine Mischung von Waffen Modell 11 und 31 innerhalb der Kompagnien sich ergibt, kann in Kauf genommen werden, weil eben, wie oben erwähnt, bezüglich Munition und Schiessleistung eine grundsätzliche Änderung nicht eintritt.

In Aussicht genommen ist folgendes Verfahren:

Die heute mit dem Gewehr oder Karabiner 11 ausgerüsteten Mannschaften behalten mit einer Ausnahme, von der unten zu reden sein wird, ihre bisherige Waffe. Der neue Karabiner wird lediglich an Rekruten abgegeben, und zwar — aus Ersparnisgründen — nur den Rekruten der Füsilier- und Schützenkompagnien. Alle andern Rekruten, soweit sie mit einer Handfeuerwaffe ausgerüstet sind, erhalten wie bisher den Karabiner Modell 11.

Damit erreichen wir, dass der Karabiner 31 in erster Linie dort zur Abgabe gelangt, wo es am nötigsten ist, nämlich bei den bisher mit dem Lang-

gewehr ausgerüsteten Infanteristen. Ferner verschafft uns dieses Vorgehen den grossen Vorteil, dass wir die Zahl der jährlich zu fabrizierenden Waffen nicht erhöhen, vermehrte Fabrikationskosten daher vermeiden können. Und schliesslich erlaubt es uns, die vorhandenen Karabiner Modell 11 auszunutzen. Die Reserve an solchen Waffen ist gegenwärtig noch ziemlich beträchtlich. Sie wird auch fortlaufend gespiesen durch Karabiner, die von den aus irgendeinem Grund vorzeitig aus der Dienstpflicht entlassenen Leuten (sanitarische Ausmusterung, Dienstbefreiung nach Art. 13 usw.) zurückgegeben werden; und sie kann darüber hinaus noch mehr gespiesen werden, wenn den sämtlichen karabinertragenden Mannschaften beim Übertritt von der Landwehr zum Landsturm der Karabiner abgenommen und durch ein Gewehr 11 oder 96/11 ersetzt wird. All dies ermöglicht, noch jahrelang die Rekruten der karabinertragenden Stäbe und Einheiten immer wieder, ohne Neufabrikation, mit Karabinern 11 zu versehen. Allerdings müssen die zurückkommenden Waffen vor der Abgabe an Rekruten wieder in einwandfreien Zustand versetzt werden. Auch das kostet Geld, kommt aber sehr viel billiger zu stehen als die Herstellung neuer Waffen.

Zurzeit betragen die Kosten für das Aufrüsten eines alten Karabiners Fr. 42, für die Herstellung einer neuen Waffe Fr. 151 bzw. Fr. 169.

Von welchem Zeitpunkt an der Karabiner 31 dann auch an die Rekruten anderer gewehrtragenden Truppenteile wird abgegeben werden können, lässt sich heute mit Sicherheit noch nicht bestimmen. Man wird dazu übergehen, sobald die Bestände an Karabinern 31 es erlauben. Es hängt das im wesentlichen von der Zahl der auszurüstenden Rekruten und von der Zahl der Karabiner 31 ab, die von den aus irgendeinem Grunde vorzeitig ausscheidenden Wehrmännern im Laufe der Jahre wieder zurückgegeben werden. Es ist auch denkbar, dass die Verhältnisse in einem gegebenen Zeitpunkt es gestatten, die Fabrikation von Karabinern 31 zu erhöhen und damit die Abgabe dieser Waffe an weitere Truppenteile zu ermöglichen.

Mit der Abgabe des Karabiners 31 an die Rekruten der Füsilier- und Schützenkompagnien gedenken wir im Jahr 1935 zu beginnen. Der Stand der Fabrikation wird das erlauben.

Eine besondere Massnahme ist für die Gebirgsinfanterie beabsichtigt. Bei ihr macht sich das Bedürfnis nach einem leichtern und auch in schwierigem Gelände handlichrn Gewehr am stärksten bemerkbar. Darum ist in Aussicht genommen, die mit dem Gewehr 11 bewaffneten Mannschaften der Gebirgsbrigaden bei Anlass des Wiederholungskurses und die Rekruten bei Anlass der Rekrutenschule bereits im Jahr 1934 mit dem Karabiner 11 auszurüsten. Für die Umbewaffnung der wiederholungskurspflichtigen Mannschaften der Gebirgsinfanterie muss die erforderliche Zahl von Karabinern aufgefrischt werden. Der hierfür erforderliche Kredit von Fr. 156,000 ist bereits im Kriegsmaterialbudget 1933 vorgesehen. Im Budget 1934 wird ein weiterer Saldobetrag von Fr. 23,000 hierfür einzustellen sein.

V.

Wird der Karabiner 31 nach dem vorstehend skizzierten Verfahren eingeführt, so können die jährlichen Ausgaben für Handfeuerwaffen auf dem bisherigen Stande erhalten bleiben. Sie betragen:

1931	Fr. 1,987,500
1932	» 1,984,000
Im Budget 1933 sind vorgesehen	» 1,829,000
Das Budget 1934 wird erfordern	» 1,878,000
und von 1935 ab werden nötig sein jährlich	» 1,890,000

Über die Einzelheiten geben die bei den Akten befindlichen Tabellen Auskunft.

VI.

Schliesslich sei eine weitere Frage erörtert, die allerdings mit der Einführung des neuen Karabiners nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht, über die wir aber doch die Bundesversammlung orientieren möchten, wennschon ihre Erledigung nach unserer Auffassung in die Zuständigkeit des Bundesrates fällt.

Wie eingangs erwähnt, führt der Landsturm heute immer noch das Modell 89. Das kommt daher, dass den Landwehmannschaften bei ihrem Übertritt zum Landsturm die Waffe Modell 11 abgenommen und durch ein Gewehr 89 ersetzt wurde. Nur nebenbei sei hier daran erinnert, dass diese aus Sparsamkeitsgründen durchgeführte Massnahme bei den Betroffenen vielfach starkes Bedauern ausgelöst hat, weil der Mann, der seinen Auszugs- und Landwehrdienst, namentlich aber auch den ganzen Aktivdienst mit seinem Gewehr bestanden hatte, Wert darauf legte, dieses zu behalten, mit ihm seine Dienstzeit zu beenden und es hernach nach erfüllter Wehrpflicht als sein Eigentum gemäss Art. 94 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation in den Ruhestand hinüberzunehmen.

Die Sonderbewaffnung des Landsturms hat aber ganz abgesehen hievon recht schwere Nachteile im Gefolge insbesondere deswegen, weil die Munition, die mit diesem Gewehr zu verwenden ist, sich stark von derjenigen des Modells 11 unterscheidet. Weder kann die zum Gewehr 89 gehörende Patrone (90/08 oder 90/23) aus einem Gewehr 11, noch darf aus Sicherheitsgründen die Patrone 11 aus einem Gewehr 89 verfeuert werden. Das bedingt eine ganz gesonderte Munitionsausrüstung für den Landsturm und muss, wenn Landsturmtrouppen neben solchen des Auszugs und der Landwehr eingesetzt werden (was sehr wohl der Fall sein kann), zu höchst bedenklichen Schwierigkeiten im Munitionsersatz führen. Schon lange bildete diese Sachlage Gegenstand ernster Sorge der verantwortlichen Stellen.

Nun kommt hinzu, dass mit dem Jahre 1934 zum ersten Male eine Jahresklasse zum Landsturm übertritt, die das alte Modell 89 nie in Händen gehabt,

sondern ihre ganze Ausbildung mit dem Modell 11 erhalten hat. Aus diesen Erwägungen hat das Militärdepartement schon vor längerer Zeit verfügt, dass vom Jahre 1984 hinweg die Umbewaffnung beim Übertritt von der Landwehr zum Landsturm nicht mehr stattfinden soll. Der Vorrat an Gewehren 89 ist unterdessen auf ungefähr 18,000 Stück zurückgegangen, würde also höchstens noch während zwei Jahren ausreichen.

Nach der erwähnten Verfügung wird der Jahrgang 1984 mit dem Gewehr 1911 in den Landsturm übertreten. Damit aber würden sich innerhalb der Landsturm-Einheiten Gewehre und Munition verschiedener Art befinden, was aus den soeben dargelegten Gründen als durchaus unzulässig erscheint. Es muss daher gezwungenermassen der gesamte Landsturm mit einer Waffe nach Modell 11 ausgerüstet werden. Die vorhandenen Reserven erlauben das ohne weiteres. In Aussicht genommen ist hierfür das Gewehr 11 oder 96/11. — Hat einmal der Landsturm nur noch Gewehre dieser Modelle in Händen, so wird die ganze Armee nur noch eine Munitionssorte benötigen. Von welcher grosser Bedeutung dies ist, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung.

Die zurückkommenden Gewehre 89 werden wir so gut wie möglich zu verwerten trachten. Die Aussichten sind allerdings nur gering.

Die Kosten der Umbewaffnung des Landsturms umfassen die Auslagen für die Auffrischung der dem Landsturm abzugebenden Gewehre 11 mit einem Betrag von ungefähr Fr. 50,000 und die Auslagen für den Transport von Waffen und Munition im Betrage von ungefähr Fr. 32,000. Diese Beträge sind in der oben unter V für das Jahr 1984 erwähnten Budgetsumme nicht inbegriffen.

Über die Umbewaffnung des Landsturms zu entscheiden, ist nach unserer Auffassung vorbehaltlich der Bewilligung der nötigen Kredite der Bundesrat zuständig, denn der Sinn des eingangs erwähnten Bundesbeschlusses vom 14. Juni 1911 ist zweifellos der, die gesamte Armee nach und nach mit Waffen Modell 11 auszurüsten. Wenn der Bundesrat jetzt, nach 22 Jahren, auch dem Landsturm eine Waffe dieses Modells 11 zuführen will, so handelt er damit nur in Ausführung eines bereits ergangenen Bundesbeschlusses.

Zusammenfassend stellen wir fest:

Der zur Einführung an Stelle des Langgewehres empfohlene Karabiner Modell 31 bringt dem Infanteristen eine Gewichtsentlastung, er ist handlicher als das bisherige Gewehr, er erhöht die Sicherheit bei der Schussabgabe; er ist technisch viel besser durchkonstruiert, erleichtert daher die Fabrikation und kommt infolgedessen erheblich billiger zu stehen als die bisherigen Waffen.

Die vom Bundesrat in Aussicht genommene Umbewaffnung des Landsturms bringt die notwendige Vereinheitlichung der Munition für sämtliche Handfeuerwaffen.

Wir empfehlen Ihnen, dem nachstehenden Beschlussesentwurf Ihre Genehmigung erteilen zu wollen. Dabei benützen wir den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 17. März 1933.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Beschluss der Bundesversammlung

über

die Einführung des Karabiners Modell 31 in der Armee.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 87 des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 über die
Militärorganisation,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 17. März 1933,

beschliesst:

Art. 1.

Der Karabiner Modell 31 wird als Handfeuerwaffe für alle gewehrtragenden Truppen bestimmt.

Die Einführung hat schrittweise zu geschehen, beginnend bei den Füsili- und Schützenkompagnien.

Art. 2.

Im Jahre 1934 werden die noch gewehrtragenden, wiederholungskurspflichtigen Infanteristen der Gebirgs-Infanterie-Brigaden mit dem Karabiner Modell 11 umbewaffnet. Die Rekruten der Gebirgs-Infanterie-Brigaden erhalten von da an bis zur Einführung des Karabiners 31 den Karabiner 11.

Art. 3.

Die Bundesversammlung nimmt Kenntnis, dass der Bundesrat die Umbewaffnung des Landsturms mit dem Gewehr 11 oder 96/11 im Jahre 1934 anordnen wird.

Art. 4.

Der Bundesrat erlässt die für die Durchführung dieser Massnahmen notwendigen Vorschriften.

Art. 5.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Einführung des Karabiners Mod. 31 in der Armee. (Vom 17. März 1933.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2931
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1933
Date	
Data	
Seite	393-402
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 939

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.